

Bericht AG 3A (Bundesforum Vormundschaft/Pflegschaft Dresden 2010)

Die Kooperation zwischen Vormundschaft und ASD vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Vormundschaftsrechts

Bernd Mix, StJA Osnabrück (Bericht)

Wolfgang Rüting, KrJA Warendorf

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft und ASD bzw. Pflegekinderdienst ist notwendig, wirft jedoch häufig Fragen auf, insbesondere nach der jeweiligen Rolle und den unterschiedlichen Aufgaben. Eine wichtige Frage ist auch, wie mit Meinungsverschiedenheiten umgegangen werden kann. Spätestens jetzt, vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform, empfiehlt es sich für alle Jugendämter Kooperationen zu vereinbaren.

Eine Rollen- bzw. Aufgabenklärung steht vor dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung:

Rolle/Aufgaben des Vormundes

- Der Vormund vertritt ausschließlich das Kind (Umkehrschluss: er vertritt nicht das Jugendamt)
- Er ist in seiner Arbeit parteilich für das Kind
- Er allein übt das Sorgerecht aus und entscheidet über Angelegenheiten erheblicher Bedeutung
- Bei Unstimmigkeiten mit Pflegepersonen geht die Meinung des Vormundes vor
- Der Vormund regelt in Abstimmung mit anderen Helfern den Umgang (§ 1632)
- Bei Anträgen auf HzE übt der Vormund das Wunsch- und Wahlrecht aus
- Der Vormund nimmt an jedem HPG teil
- Die jährlichen Berichte an das FamG (§ 1839) erstellt der Vormund
- Der Vormund kennt sein Mündel persönlich und kann Stärken und Schwächen einschätzen
- Der Vormund stellt seine Entscheidungen dem Mündel gegenüber altersgerecht und transparent dar

Zusammenfassend mündet dies in folgende Kernaussagen:

- **Jeder Vormund hat die Letztverantwortung für seine Mündel.**
- **Der Vormund ist parteilich für sein Mündel da, setzt sich ein, entscheidet nachvollziehbar und zeichnet sich durch einführendes Verstehen aus.**

(Zur Rolle des ASD hat Herr Rütting Folien erstellt, die noch ins Netz gestellt werden).

Ausgehend von diesem Rollenverständnis hatten die Arbeitsgruppenmitglieder die Aufgabe in Kleingruppen Inhalte einer möglichen Kooperationsvereinbarung zu benennen und zu definieren.

Inhalte einer Kooperationsvereinbarung:

- Umfassende Info durch den ASD über neue Vormundschaften (z.B. Vorgeschichte, Anträge, Gutachten)
- Gegenseitige Information in laufenden Fällen
- Einladung zum HPG durch den ASD
- Definition der unterschiedlichen Rollen
- Verfahren zur Umgangsregelung
- Beteiligung des Kindes
- Herausstellen der Unabhängigkeit des Vormundes
- Form der Anträge auf HzE unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts
- Beteiligung am gerichtlichen Verfahren